

## Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 8 AY 32/25 B ER

S 31 AY 72/25 ER (Sozialgericht Magdeburg)

Aktenzeichen



# BESCHLUSS

in dem Beschwerdeverfahren



Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Str. 56, 04275 Leipzig

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

**gegen**

**Landkreis Harz**, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 42,  
38820 Halberstadt

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Der 8. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 19. Januar 2026 durch den Präsidenten des Landessozialgerichts [REDACTED], die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 17. September 2025 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 19. August 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15. August 2025 auf den Zeitraum vom 1. September bis zum 3. November 2025 begrenzt wird.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

## Gründe

### I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutz über höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er beantragte beim spanischen Generalkonsulat in Mumbai (Indien) ein Visum für den Schengenraum, um an einer Konferenz in Madrid teilnehmen zu können. Dieses wurde ihm am 8. April 2025 zur einmaligen Einreise für einen Aufenthalt von bis zu zehn Tagen in der Zeit vom 24. April bis zum 18. Mai 2025 erteilt. Von Spanien aus reiste der Antragsteller am 2. Mai 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 12. Mai 2025 wurde er der Zentralen Anlaufstelle (ZASt) für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt Halberstadt zugewiesen. Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller auf seinen Antrag vom 13. Mai 2025 mit Bescheid vom 15. Mai 2025 ungekürzte Grundleistungen gemäß §§ 3,3a AsylbLG für die Zeit ab dem 12. Mai 2025. Der Antragsteller versicherte am 17. Juli 2025 eidesstattlich, weder über Einkommen noch über Vermögen zu verfügen.

Am 13. Mai 2025 beantragte der Antragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asyl. Dem Antragsteller wurde eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens - längstens gültig bis zum 19. November 2025 - erteilt.

Auf ein Übernahmearbeiten vom 6. Juni 2025 im Rahmen des sog. „Dublin-Verfahrens“ erklärte Spanien seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens gemäß Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Mechanismen zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO).

Mit Bescheid vom 26. Juni 2025 lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor. Weiter wurde gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) die Abschiebung nach Spanien angeordnet. Nach Auswertung der aktuellen Berichte und Stellungnahmen

könne von einer Verletzung des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht ausgegangen werden. Es könne (weiterhin) nicht festgestellt werden, dass die Lebensumstände in Spanien für erwerbsfähige Personen wie dem Antragsteller mit Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK unvereinbar seien. Für eine Abschiebeschutzberechtigung des Antragstellers lägen keine Anhaltspunkte vor. Schließlich wies das BAMF darauf hin, die Ausreise sei rechtlich und tatsächlich möglich. Hiergegen ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 16. Juli 2025 stellte das BAMF fest, dass die Abschiebungsanordnung seit dem 9. Juli 2025 vollziehbar sei. Die Überstellungsfrist ende am 17. Dezember 2025.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 erklärte sich das spanische Innenministerium dazu bereit, den Antragsteller zu übernehmen, um das Asylverfahren durchzuführen. Der Antragsgegner stellte daraufhin am 28. Juli 2025 eine Grenzübertrittsbescheinigung aus und hörte den Antragsteller zugleich zu der Absicht an, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG ab dem 1. September 2025 einzustellen. Dessen Voraussetzungen lägen vor, was er näher ausführte. Grundsätzlich könnten unter bestimmten, näher genannten Voraussetzungen Überbrückungsleistungen sowie - auf Antrag - angemessene Kosten für die Rückreise übernommen werden. Der Antragsteller habe Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13. August 2025 (Mittwoch).

Mit Bescheid vom 15. August 2025 verfuhr der Antragsgegner wie angekündigt und stellte unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 15. Mai 2025 gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die bisher gewährten Leistungen zum 1. September 2025 ein. Im Rahmen der „Ermessensausübung“ wurden in demselben Bescheid zur Deckung des Bedarfs weiterhin Unterkunft, Heizung, Strom und Ernährung gewährt. Am gleichen Tage ging eine Stellungnahme des Antragstellers im Rahmen der Anhörung ein, in der er ausführte, nicht nach Spanien ausreisen zu können, da er keine Reisepapiere habe, die dies ermöglichen würden.

Mit einem am 19. August 2025 eingegangenen Schreiben legte der Antragsteller Widerspruch ein und begründete dies damit, er sei bereits nicht leistungsberechtigt gemäß

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (Hinweis auf Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof [VGH] vom 21. Mai 2025 - 19 B 24.1772 - juris). Zudem seien weder entsprechende Vorkehrungen durch die Behörden für die Ausreise getroffen worden noch sei er zur

Ausreise tatsächlich in der Lage. Eine „freiwillige Ausreise“ setze für sog. Dublin-Flüchtlinge - wie für ihn - voraus, dass entsprechende Reisepapiere (sog. Laissez-Passer) erteilt worden seien, dass das BAMF entsprechende Erlaubnisse der beteiligten Ziel- und Durchreisestaaten eingeholt habe, dass mit dem Drittstaat ein konkreter Einreisetermin vereinbart worden sei, dass eine Abstimmung zwischen BAMF und dem Amt für Migration zur Ausreise stattgefunden habe und dass eine Bewilligung der Reisekosten erteilt worden sei (Hinweis auf Dienstanweisung Dublin des BAMF, Seite 168. abrufbar unter [www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/2022-I2\\_BAMF\\_Dienstanweisung\\_Dublin.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/2022-I2_BAMF_Dienstanweisung_Dublin.pdf)). Außerdem sei ihm die zeitnahe Ausreise tatsächlich nicht möglich, da die erforderlichen Vorkehrungen durch die Behörden für die Ausreise nicht getroffen worden seien. Außerdem sei die Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG europarechts- und verfassungswidrig, was der Antragsteller ebenfalls unter Hinweis auf diverse Gerichtsentscheidungen näher dargelegt hat (unter anderem: Sozialgericht [SG] Karlsruhe, Beschluss vom 20. Februar 2025 - S 12 AY 425/25 ER - juris; SG Landshut, Beschluss vom 18. Dezember 2024 - S 11 AY 19/24 ER - juris; SG Mainz, Beschluss vom 24. Januar 2025 - S 10 AY 22/24 ER - juris). Das Bundessozialgericht (BSG) habe Zweifel an der Vereinbarkeit mit Europarecht gehabt (BSG, Vorlagebeschluss vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 6/23 R - juris).

Am 22. August 2025 hat der Antragsteller am SG Magdeburg einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15. August 2025 gestellt und zur Begründung sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Er erhalte offenbar aus Billigkeitsgründen zurzeit lediglich Sachleistungen für Unterkunft und Ernährung. Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch hierauf bestehe nach Ansicht des Antragsgegners nicht.

Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, dass kein Antrag auf Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG gestellt worden sei. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hunger und Krankheit würden weiterhin Leistungen gewährt.

Mit Beschluss vom 17. September 2025 hat das SG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers angeordnet und zur Begründung ausgeführt, es beständen ernsthafte Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit des Aufhebungs- und Einstellungsbescheides. Zum einen sei der Antragsteller nach summarischer Prüfung weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG leistungsberechtigt. Seine Aufenthaltsgestattung bestehe bis zum Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 EUVO 604/2013 (Dublin-III-VO) bzw. bis zu einer zuvor erfolgten Überstellung des Antragstellers oder seiner

Ausreise nach Spanien aufgrund eines unionsrechtlichen Bleiberechts nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EURL 2013/32 (Asylverfahrens-RL) fort (Hinweis auf BayVGH, Urteil vom 21. Mai 2025 - 19 B 24.1772 - juris Rn. 18f. und 40 ff.). Die Voraussetzungen für eine freiwillige Ausreise lägen vorliegend nicht vor. Es fehle insbesondere an einer sogenannten „Laissez-Passer“-Bescheinigung. Schließlich beständen erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität und der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG (Hinweis auf SG Karlsruhe, unter anderem Beschluss vom 20. Februar 2025 - S 12 AY 425/25 ER - juris).

Gegen diesen ihm am 23. September 2025 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 10. Oktober 2025 Beschwerde beim SG eingelegt. Dieses hat die Beschwerde an das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt weitergeleitet. Der Antragsgegner hat zur Begründung vorgetragen, die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gemäß § 48 SGB X seien gegeben (Hinweis auf LSG Thüringen, Beschluss vom 16. Mai 2025, L 8 AY 222/25 B ER). Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG erlösche mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Das Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrens-Richtlinie könne nicht dazu führen, dass diese Regelungen und damit auch der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG aufgehoben würden. Die Entscheidungen des BAMF seien für den Antragsgegner bindend. Die Regelungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG seien weder verfassungswidrig noch verstießen sie gegen Europarecht.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 17. September 2025 aufzuheben und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 19. August 2025 gegen den Bescheid vom 15. August 2025 abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg zurückzuweisen.

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung unter Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrages. Auch das Hessische LSG (Beschluss vom 1. Oktober 2025 - L 4 AY 5/25) gehe davon aus, dass in Fällen wie hier keine wesentliche Änderung im Sinne von § 48

SGB X vorliege. Die Neufassung der Richtlinie 2024/1346 (EU) vom 14. Mai 2024 trete erst zum 12. Juni 2026 in Kraft und könne dementsprechend noch keine Geltung beanspruchen. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 1. August 2025, C - 97/24) bestätige die geäußerten europarechtlichen Bedenken.

Der Versuch am 15. September 2025, den Antragsteller nach Spanien abzuschicken, ist gescheitert, da dieser nicht angetroffen wurde. Die weitere Maßnahme verlief am 3. November 2025 erfolgreich. Allerdings ist der Antragsteller zurückgekehrt und seit dem 14. November 2025 wieder in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Halberstadt untergebracht. Am 20. November 2025 hat er erneut Asyl beantragt.

Der Antragsgegner gewährt dem Antragsteller aufgrund des Bescheides vom 10. Dezember 2025 ab dem 14. November 2025 ungekürzte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

## II.

Die nach § 173 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners ist nach § 172 Abs. 1 und 3 Nr. 1 SGG statthaft. Da sich der Antragsteller gegen die Aufhebung des Bescheides vom 15. Mai 2025 wendet, mit dem unbefristet Leistungen bewilligt wurden, wäre eine Berufung in der Hauptsache auch ohne Zulassung zulässig (vgl. § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das SG hat dem Antrag zu Recht stattgegeben.

Zulässig ist hier allein ein Antrag gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Vorliegend kommt, da in der Hauptsache eine isolierte Anfechtungsklage statthaft wäre (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2008 - B 8 SO 33/07 R - juris Rn. 12), die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 19. August 2025 gegen den Bescheid vom 15. August 2025 nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Betracht. Dieser

hat gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Ziff. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung, da mit dem letztgenannten Bescheid eine Leistung nach dem AsylbLG ganz oder teilweise entzogen bzw. die Leistungsbewilligung aufgehoben wurde. Diese Leistungseinschränkung kann bis zum bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens dadurch suspendiert werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet wird. Der Widerspruch dürfte form- und fristgerecht sein (vgl. §§ 87, 90, 92 SGG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet.

Da § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG selbst keinen Maßstab vorgibt, wann die aufschiebende Wirkung anzuordnen ist, ist diese Lücke durch eine entsprechende Anwendung des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG zu schließen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juli 2019 - L 7 AY 1783/19 ER-B - juris Rn. 7). Dabei ist zu beachten, dass dem Widerspruch nach der gesetzlichen Regelung des § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, sondern es wegen der durch bundesgesetzliche Regelung vorgeschriebenen Entfallens der aufschiebenden Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG) einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung bedarf (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG).

Allerdings ist auch der Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes zu beachten. Diese liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu ermöglichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschließen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorläufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des für die Hauptsache zuständigen Gerichts und unter Abkürzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren. Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verlangt grundsätzlich die

Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 25. Oktober 1999 - 2 BvR 745/88 - BVerfGE 79, 69, 74; BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1995 - 1 BvR 1087/91 - BVerfGE 93, 1, 14). Dies gilt sowohl für Anfechtungs- als auch für Vornahmesachen. Hierbei dürfen die Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht.

Erforderlich ist mithin eine Interessenabwägung, wobei das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts und das durch Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich geschützte Aussetzungsinteresse gegeneinander abzuwägen sind (Jüttner/Wehrhahn in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage, § 86b SGG, Rn. 40). Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung in die Betrachtung einzubeziehen sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs; dabei kommt dem voraussichtlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens bei der Abwägung jedenfalls insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Rechtsbehelf offensichtlich begründet oder aussichtslos erscheint. Bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen des § 86a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGG, in denen - wie hier - der Rechtsbehelf von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat, ist die Entscheidung des Gesetzgebers, den abstrakten öffentlichen Interessen den Vorrang einzuräumen, zu beachten; die Anordnung muss deshalb eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme bleiben (Jüttner/Wehrhahn in: Fichte/Jüttner, a.a.O., Rn. 40). Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zugunsten des Antragstellers sind mithin regelmäßig nur zu berücksichtigen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen, der Erfolg in der Hauptsache also überwiegend wahrscheinlich ist (arg. § 86a Abs. 2 Satz 2 SGG; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juli 2019 - L 7 AY 1783/19 ER-B - juris Rn. 7; vgl. Jüttner/Wehrhahn a.a.O. Rn. 42).

Bei Abwägung der Interessen beider Beteiligten überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse des Antragsgegners am Vollzug

des Bescheids vom 15. August 2025. Der Senat hat durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Bescheids.

Zwar ist der Antragsgegner die zuständige Behörde für die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG (§§ 10, 10a Abs. 1 AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 7 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht [AllgZustVO-Kom] vom 7. Mai 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 [GVBl. LSA Seite 284, 285]).

Jedoch liegen die Voraussetzungen zur Änderung des Bewilligungsbescheids nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nach summarischer Prüfung nicht vor. Nach der letztgenannten Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Eine solche Änderung ist bei summarischer Prüfung nicht festzustellen. Insbesondere liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AsylbLG nicht vor.

Nach dieser Norm haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Der Antragsteller ist seit der Ablehnung des in Deutschland gestellten Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig und damit - soweit ersichtlich - gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG grundsätzlich leistungsberechtigt. Diese ausländerrechtliche Entscheidung ist für den Senat bindend (sogenannte Tatbestandswirkung; vgl. BSG, Urteil vom 25. Juli 2024 -

B 8 AY 7/23 R - juris Rn. 18, 22, 24; Frerichs in: jurisPK-SGB XII, § 1 AsylbLG [Stand: 9. April 2025], Rn. 206.4; anders SG Neuruppin, Beschluss vom 12. August 2025 - S 27 AY 14/25 ER - juris Rn. 26). Der Antragsteller kann hiergegen gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten vorgehen, wie er es mit seinem Antrag gemäß § 123 VwGO am 8. Oktober 2025 auch tatsächlich erfolglos getan hat. Eine wiederholte Prüfung derselben Frage in verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten ist zu vermeiden.

Unabhängig davon überzeugt die Ansicht des Antragstellers nicht, er könne sich in dem streitigen Zeitraum auf ein unionsrechtliches Bleiberecht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrens-RL) berufen. Aus dem Wortlaut dieser Norm ergibt sich maximal eine Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags, d.h. „bis die Asylbehörde (...) über den Antrag entschieden hat.“ Der Antragsteller ist auch kein „Antragsteller“ im Sinne der Asylverfahrens-RL. Denn „Antragsteller“ ist danach ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist (Art. 2 Buchst. c) der Asylverfahrens-RL; wie hier im Ergebnis auch Bayerischer VGH, Urteil vom 21. Mai 2025 - 19 B 24.1772 - juris Rn. 25; wie hier Verwaltungsgericht [VG] Greifswald, Beschluss vom 11. September 2025 - 2 B 2643/25 HGW, bisher unveröffentlicht). Zudem weist Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrens-RL ausdrücklich darauf hin, dass sich aus dieser Berechtigung zum Verbleib kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel ergibt. Ein Bleiberecht während des Überstellungsfahrt steht sogar der Sinn und Zweck der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung) entgegen. So soll gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-Durchführungsverordnung (EU Nr. 118/2014), welche die Dublin-III-Verordnung konkretisiert, die Überstellung des Asylbewerbers rasch erfolgen. Nur so wird letztlich auch der vom EuGH geforderten zügigen Antragsbearbeitung genüge getan, die auch dem Antragsteller einen möglichst zeitnahen Zugang zur Prüfung seines Antrags in der Sache erfolgen soll (vergleiche EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 - juris Rn. 58; so auch VG Wiesbaden, Beschluss vom 15. September 2017 - 6 L 4438/17.WI.A - juris Rn. 43).

Das BAMF hat den Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt (sogenannte Dublin-III-Fälle) und eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG erlassen. Diese asylrechtlichen Entscheidungen sind im Rahmen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG bindend, ohne dass sie leistungsrechtlich auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen sind (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 7/23 R - juris Rn. 18, 22, 24; Frerichs in: jurisPK-SGB XII, § 1 AsylbLG [Stand: 9. April 2025], Rn. 206.4).

Dies gilt jedoch nicht für das weitere Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 4 des AsylbLG, dass für die von dem Leistungsausschluss betroffene Person „nach der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich“ sein muss. In Rechtsprechung und Literatur ist die Bedeutung dieses erst auf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss; BT-Drucksache 20/13413) in das Gesetz aufgenommene Tatbestandsmerkmal noch weitgehend ungeklärt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 - L 8 AY 12/25 B ER - juris Rn. 19 m.w.N.). Da der juristische Begriff der Ausreise grundsätzlich sowohl die freiwillige Ausreise als auch die zwangsweise Abschiebung umfasst (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 10. November 2009 - 1 C 19/08 - juris Rn. 12 zu § 25 Abs. 5 AufenthG), sind unterschiedliche Auslegungen denkbar.

Einerseits könnte damit eine leistungsrechtliche Prüfung über das Vorliegen allein von tatsächlichen und rechtlichen Abschiebehindernissen gemeint sein, insbesondere ob aufgrund ernsthafter und durch Tatsachen bestätigter Gründe zu befürchten ist, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in dem nach der Dublin-III-Verordnung an sich zuständigen Staat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Staat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 GRC implizieren (vgl. dazu etwa Europäischer Gerichtshof EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10, C-493/10 - juris). Dafür spricht der Zusatz in § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG, dass die Ausreise „nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ rechtlich und tatsächlich möglich sein muss. Insoweit ist in den Gesetzesmaterialien, also der Begründung der o.g. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat, ausgeführt, dass die Änderung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 20/12805) klarstellenden Charakter habe und mit der Entscheidung des BAMF über die Unzulässigkeit bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit erfolge, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich sei, insbesondere bezüglich einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 4 GRC in dem anderen Mitgliedstaat (vgl. BT-Drucksache 20/13413, Seite 53). Allerdings wäre eine solche leistungsrechtliche Prüfung in aller Regel bedeutungslos, weil sie sich an der asylrechtlichen Entscheidung des BAMF orientieren und damit in aller Regel nicht zu einem abweichenden Ergebnis führen würde (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 - L 8 AY 12/25 B ER - juris Rn. 22).

Andererseits könnte sich das Erfordernis der nach der Feststellung des BAMF rechtlich und tatsächlich möglichen Ausreise auf die freiwillige Ausreise der leistungsberechtigten Person in den für das Asylverfahren an sich zuständigen Staat beziehen. Hierfür spricht etwa der umgangssprachliche Gebrauch des Wortes Ausreise, mit dem am ehesten das selbstbestimmte Verlassen eines Staatsgebietes verbunden wird. Zudem wird das Erfordernis einer möglichen freiwilligen Ausreise sogar in der o.g. Beschlussempfehlung aufgegriffen, indem darauf abgestellt wird, dass die selbstinitiierte Ausreise in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF innerhalb von zwei Wochen möglich sei, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck werde dem Ausländer ein Laissez-Passer ausgestellt (BT-Drucksache 20/13413, Seite 53; siehe auch Standpunkt des Landes Niedersachsen in der 1048. Sitzung des Bundesrates, Plenarprotokoll 1048, Seite 409). Da das Laissez-Passer grundsätzlich lediglich zur Einreise in den zuständigen Mitgliedstaat, nicht jedoch zur Einreise in einen zu durchquerenden Staat berechtigt, ist eine freiwillige Überstellung in andere, nicht angrenzende Mitgliedstaaten nur auf dem Luftweg möglich, wenn es sich um einen Direktflug handelt (Seite 165 Dienstanweisung Dublin BAMF).

Für eine solche Auslegung spricht auch, dass eine solche komplette Leistungsreduzierung wie nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG (wenn überhaupt) nur verhältnismäßig sein kann, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 133). Ihre Zumutbarkeit richtet sich vor allem danach, ob die Leistungsminderung unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht. Das setzt insbesondere voraus, dass es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen (BVerfG, a.a.O.).

Der Senat kann offenlassen, welche Auslegungsvariante zutreffend ist. Zumindest kann sich die Formulierung in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG angesichts des Wortlautes („*rechtlich und tatsächlich*“) nicht nur auf die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen einer Abschiebung beziehen, was zudem bereits durch den Bezug auf § 34a AsylG erfasst wird.

Insoweit besteht für den Senat keine Bindung an den Bescheid des BAMF vom 26. Juni 2025 und die Feststellung, dass die „*Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich*“ sei. Dies

entspricht zwar § 1 Abs. 4 AsylbLG, der auch nach seinem Wortlaut auf die „Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ abstellt, ob „die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich“ ist (siehe dazu auch BSG, Urteil vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 7/23 R - juris Rn. 24).

Bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Senat an isolierte Feststellungen des BAMF nicht gebunden sein, sondern hat dies ausnahmsweise implizit im Rahmen der Leistungsentziehung eigenständig zu prüfen. Grundsätzlich ist der Senat zwar an die asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen (bzw. die des BAMF) gebunden (dazu BSG, Urteil vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 7/23 R - juris Rn. 18, 22; Frerichs in: jurisPK-SGB XII, § 1 AsylbLG [Stand: 9. April 2025], Rn. 206.4). Über ihr Vorliegen entscheiden im Streitfall gemäß § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Verwaltungsgerichte. Diese Entscheidung sind dann als Statusentscheidungen auch bei der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zugrunde zu legen.

Soweit aber zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG bestehen, fällt deren Feststellung in die Zuständigkeit des Senats (siehe dazu auch BSG, a.a.O. Rn. 25). Insbesondere sind die Verwaltungsgerichte für die Fragen der Leistungen nach dem AsylbLG nicht zuständig, sondern die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a SGG).

Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller gegen die Feststellung des BAMF, dass eine Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte offenstehen würde. Dagegen spricht bereits, dass diese Feststellung allein noch keine Beschwer auslöst, die Voraussetzung einer gerichtlichen Überprüfung ist. Diese ist erst aus dem Bescheid des Antragsgegners vom 2. Juni 2025 erfolgt.

Insoweit ist fraglich, ob das BAMF - wie hier scheinbar geschehen - Tatbestandsvoraussetzungen für das AsylbLG bindend feststellen kann, zumal die Feststellung der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise (wie sie auch das BAMF in dem genannten Bescheid näher beschreibt) von zukünftigen Umständen abhängt, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung oft nicht absehen lassen. Dazu zählen beispielsweise die finanziellen Mittel sowie die Ausstellung der „Laissez-Passer“-Bescheinigung, was in der Regel einen Zeitraum von bis zu 12 Werktagen in Anspruch nimmt (SG Hamburg, Beschluss vom

11. April 2025 - S 28 AY 188/25 ER - juris Rn. 40; Dienstanweisung Dublin BAMF, [Stand: 10/2024] Seite 163 ff., <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2024-10-BAMF->

Dienstanweisung-Dublin.pdf). Vom Sinn und Zweck des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG kann daher noch keine bindende Statusfeststellung gemeint sein.

Der Senat hält es jedoch mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG für ausgeschlossen, dass eine Behörde grundrechtsrelevante Feststellungen trifft, die der Überprüfung durch ein Gericht entzogen sind. Welche Bedeutung diese Feststellung des BAMF im Übrigen hat, kann zumindest im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offenbleiben.

Es bestehen bei summarischer Prüfung erhebliche Zweifel, ob eine freiwilligen Ausreise oder eine Abschiebung möglich war. Beides ist - soweit im Eilverfahren zu beurteilen - sowohl zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids des BAMF vom 26. Juni 2025 als auch des Bescheids des Antragsgegners vom 15. August 2025 nicht festzustellen, so dass der Senat auch offenlassen kann, auf welchen Zeitpunkt hier abzustellen ist.

Dem Antragsteller war es durchgehend nicht möglich bzw. nicht gestattet, freiwillig nach Spanien auszureisen.

Dem Überstellungsverfahren ist das reguläre Institut der freiwilligen Ausreise unbekannt und die Überstellung erfolgt stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens, selbst bei einer Initiative der betreffenden Person (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 - 1 C 26.20 - juris Rn. 22 m.w.N.; Frerichs in: jurisPK-SGB XII, § 1 AsylbLG [Stand: 9. April 2025], Rn. 206\_5). Das BAMF befürwortet freiwillige Ausreisen im Rahmen des Dublin-III-Verfahren dem folgend nur in Ausnahmefällen (zum Vorstehenden vgl. Dienstanweisung Dublin, a.a.O., Seite 163). Ausdrücklich heißt es in der Dienstanweisung Dublin des BAMF: „Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Ausreise.“ Dies schließt zwar eine freiwillige Ausreise nicht zwingend aus; allerdings bestehen hier für den Antragsteller schwer überwindbare Hürden. Die Bundesregierung führt hierzu aus, dass der Abzuschiebende auf die Möglichkeit der selbstinitiierten Überstellung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen hinzuweisen sei. Sie betont, dass eine eigenständige Organisation der Überstellung durch die antragstellende Person nicht stattfindet (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5. Juni 2025, BT-Drs. 21/417, Seite 10). Dann kann man dies vom Antragsteller nicht ohne weiteres erwarten.

Grundsätzlich steht die konkrete Ausreisemöglichkeit erst nach der Organisation des Überstellungsprozesses in Zusammenarbeit des BAMF, der Ausländerbehörde bzw. der Bundespolizei und des zuständigen Mitgliedstaates fest, u.a. nach Abstimmung der Möglichkeit einer freiwilligen Überstellung, der Prüfung eines Terminvorschlages der Ausländerbehörde, der Benachrichtigung des Mitgliedsstaates, der Übermittlung eines

Laissez-Passer an die Ausländerbehörde zur Aushändigung an die antragstellende Person und der Organisation der Ausreise (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 - L 8 AY 12/25 B ER - juris Rn. 22).

Eine solche freiwillige Überstellung ist, soweit ersichtlich, von dem Antragsgegner nie vorbereitet worden. Zutreffend hat der Antragsteller im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass er nicht die für eine Ausreise die notwendigen Papiere habe. Es fehlte die Ausstellung der „Laissez-Passer“-Bescheinigung.

Der Senat lässt offen, ob diese Regelung der Leistungskürzung nur als verhältnismäßig angesehen werden kann, wenn der Leistungsberechtigte tatsächlich innerhalb von zwei Wochen abgeschoben wird oder zumindest innerhalb dieser zwei Wochen selbst ausreisen kann.

Gegen die tatsächliche Möglichkeit der Abschiebung spricht auch der tatsächliche Ablauf. Ob eine Abschiebung innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides vom 26. Juni 2025 möglich war, hat der Senat nicht zu prüfen, da eine Reduzierung der Leistungen bis einschließlich August 2025 nicht erfolgt ist. Nach Ablauf von deutlich mehr als einem Monat nach Bestandskraft drängt sich die Frage auf, ob eine Abschiebung tatsächlich möglich war und warum sie dann nicht erfolgte. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag des Antragsgegners. Sofern eine Abschiebung beispielsweise daran scheiterte, dass kein Flug zu buchen war und kein anderes Transportmittel real zur Verfügung stand (siehe zu einer solchen Fallkonstellation ebenso Bayerischer VGH, Urteil vom 21. Mai 2025 - 19 B 24.1772 - juris Rn. 5), war sie nach vorläufiger summarischer Prüfung in dem betreffenden Zeitraum nicht tatsächlich möglich im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG. Der Senat weist darauf hin, dass die Überstellung nach Spanien nur in rund ein Drittel der Fälle gelingt, in denen sogar eine Zustimmung zur Übernahme von Spanien vorlag (vgl. Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 21/417, Seite 17). Durchschnittlich dauerte ein solches Verfahren der Überstellung von Flüchtlingen nach Spanien im Jahre 2023 rund 5,1 Monate (vgl. BT-Drs. 21/417, Seite 18).

Zudem würde eine erst in fünf Wochen (oder gar mehreren Monaten) mögliche Rückführung es wohl nicht rechtfertigen, lediglich noch Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von nur zwei Wochen zu gewähren.

Der Senat weist weiter darauf hin, dass der Antragsgegner in dem Bescheid vom 15. August 2025 alle Leistungen „eingestellt“ hat. Er verweigert - umgangssprachlich ausgedrückt - Bett, Brot und Seife. Dies verstößt gegen Art. 1 GG. Die in dieser Fundamentalnorm garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris Rn. 95; siehe zum Europarecht BSG, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 6/23 R - juris Rn. 17). Die Sicherstellung des Existenzminimums ist ein Menschenrecht, welches dort verwirklicht werden muss, wo sich der Mensch tatsächlich aufhält. Eine politisch möglicherweise gewünschte, aber rechtlich erst durch weitere Schritte einer anderen Behörde zu verwirklichende Ausreise eine Person kann unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht dadurch „erzwingen“ werden, dass dem Menschen das Existenzminimum verweigert wird, sondern muss gesetzeskonform durch die Ausländerbehörde, z. B. durch Abschiebungsverfahren erfolgen (Beschluss des SG Gießen, 14. Mai 2025 - S 30 AY 40/25 ER - juris).

Ob § 1 Abs. 4 AsylbLG entsprechend verfassungs- und europarechtskonform ausgelegt werden kann, wird im Hauptsacheverfahren zu prüfen sein. Der Gesetzgeber verfügt bei den Regeln zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums über einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und Höhe der Leistungen. Entscheidend ist, dass im Ergebnis die Untergrenze eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht unterschritten wird, die Höhe der Leistungen insgesamt tragfähig begründbar ist und die Ausgestaltung der Leistungen auch im Übrigen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2021 - 1 BvR 2682/17 - juris Rn. 18).

Die allein in der Begründung des Bescheides vom 15. August 2025 erwähnte Gewährung von Unterkunft, Heizung, Strom und Ernährung „im Rahmen der Ermessensausübung“ ist angesichts der ausdrücklichen tenorierten Aufhebung der Leistungsbewilligung unzureichend. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner hier lediglich eine Rechtsgrundlage für die weiterhin zu gewährenden Leistungen austauschen wollte. Dies kommt auch in dem Bescheid nicht ausreichend zum Ausdruck. Der Antragsgegner hat auch im Gerichtsverfahren nie geltend gemacht, hier sei lediglich eine Rechtsgrundlage verändert worden und der Antragsteller sei mangels Leistungszug nicht beschwert. Er muss sich zumindest soweit den eindeutigen Tenor seiner Aufhebungsentscheidung entgegen halten lassen. Eine Versorgung aus Gründen der Billigkeit oder auf Basis des Ordnungsrechts (vgl. Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 21/417, Seite 7) behandelt den Menschen nicht als Träger subjektiver Rechte, sondern als Objekt staatlicher

Fürsorge. Dies muss der Antragsteller nicht hinnehmen. Zudem würde dies wohl auch nicht zu einem durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die angeblich zuerkannten Leistungen führen, wenn sie lediglich in einem hoheitlichen Interesse erfolgen sollten.

Ein durchsetzbarer Anspruch des Antragstellers folgt aus den in der Begründung des Bescheids gemachten Ausführungen zudem aufgrund der Unklarheit des Umfangs der Bewilligung nicht. Es ist nicht ansatzweise zu erkennen, in welcher Form (Sachleistung oder Geldleistung), bis zu welcher Höhe bzw. in welchem Umfang hier Leistungen in Aussicht gestellt werden sollen. Auch dies muss der Antragsteller rechtlich nicht akzeptieren.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller im Falle einer rechtswidrigen Leistungsablehnung eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Grundrechte droht (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 120), während auf Seiten des Antragsgegners nur ein (unter Umständen sogar nur vorübergehender) finanzieller Verlust steht. Eine Verletzung der grundrechtlichen Gewährleistungen, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2009 - 1 BvR 120/09 - NZS 2009, 674, 675).

Angesichts dieser (fast) vollständigen Leistungseinstellung ist auch die besondere Eilbedürftigkeit der Sache (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht. Während des Widerspruchsverfahrens ist das Existenzminimum nicht gedeckt. Diese erhebliche Beeinträchtigung kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Dieses „Gegenwärtigkeitsprinzip“ ist als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes für die Sozialhilfe und damit auch für das insoweit vergleichbare AsylbLG allgemein anerkannt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - juris Rn. 19).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat der Senat zur Klarheit auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurückdatiert (vgl. zu dieser üblichen Rückdatierung Jüttner/Wehrhahn in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage, § 86b SGG, Rn. 41; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, § 86b, Rn. 19; BeckOGK/Wahrendorf, Stand: 1.11.2025, SGG § 86b Rn. 143, beck-online). Sie war aber auf den Zeitraum bis zum 3. November 2025 zu begrenzen. Da der Antragsteller an diesem Tage abgeschoben wurde, bestand zumindest keine Eilbedürftigkeit mehr, vorläufig weitere Leistungen zu erbringen. Durch die Abschiebung und die

anschließende Rückkehr ist eine vollständig andere Sachlage entstanden, die ab diesem Zeitpunkt zunächst von dem Antragsgegner beurteilt werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG. Allein der Umstand, dass der Senat ein Enddatum für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung festgesetzt hat, bedeutet noch keinen kostenrechtlich relevanten Erfolg für den Antragsgegner. Insoweit hat der Senat den Antrag lediglich angesichts der tatsächlichen Entwicklung im Beschwerdeverfahren konkretisiert.


Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. 

gez. 

gez. 

(elektronisch signiert)  
**Beglaubigt**  
Halle (Saale), 22. Januar 2026

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle